

IFRS Aktuell*

Neues aus der Internationalen Rechnungslegung

PwC Österreich
Mai 2007

Inhalt

1. Nachrichten aus dem IASB und IFRIC
2. Europäische Union
3. AFRAC Stellungnahmen
4. IASB Projektplan
5. PwC Academy Seminare
6. PwC Publikationen

1. Nachrichten aus dem IASB und IFRIC

IASB Standards

IASB veröffentlicht den überarbeiteten IAS 23, Fremdkapitalkosten

Mit dem vom IASB am 29. März 2007 veröffentlichten überarbeiteten IAS 23, Fremdkapitalkosten, wird die Option des derzeit geltenden Standards zur sofortigen aufwandswirksamen Erfassung von Fremdkapitalkosten, die einem qualifizierten Vermögenswert (qualifying asset) direkt zugeordnet werden können, abgeschafft. Mit Anwendung des überarbeiteten IAS 23 sind diese Fremdkapitalkosten verpflichtend als Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu aktivieren. Ein qualifizierter Vermögenswert ist ein Vermögenswert, für den eine erhebliche Zeitspanne benötigt wird bis er genutzt oder verkauft werden kann. Die Aktivierungspflicht gilt nicht für Fremdkapitalkosten im Zusammenhang mit Vermögenswerten, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, und Vorräten, die laufend in großer Zahl hergestellt oder produziert werden, selbst wenn für diese eine erhebliche Zeitspanne notwendig ist bis sie genutzt oder verkauft werden können. Der überarbeitete Standard ist auf Fremdkapitalkosten, bezogen auf qualifizierte Vermögenswerte, mit deren Aktivierung am oder nach dem 1. Jänner 2009 begonnen wird, anzuwenden. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig.

[Pressemitteilung](#)

Standardentwürfe

IASB veröffentlicht einen Überblick über den KMU-Entwurf

Der IASB hat am 5. April 2007 einen grundlegenden Überblick über den Entwurf für den vorgeschlagenen IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU-Entwurf) veröffentlicht. Der Überblick des Mitarbeiterstabs des IASB (Staff Overview) ist als qualifizierte Einführung in den Standardentwurf zu verstehen. Es handelt sich bei dem Überblick jedoch nicht um eine Veröffentlichung, die vom IASB freigegeben worden ist. Auch soll der Überblick nicht als Grundlage für die Kommentierung zu dem KMU-Entwurf dienen. Die Kommentierungsfrist des KMU-Entwurfs läuft am 1. Oktober 2007 ab.

[Überblick zum KMU-Entwurf](#)

März-Meeting

Unternehmenszusammenschlüsse II – Bedingte Kaufpreiszahlungen

Der IASB bestätigte vorerst, dass Anpassungen von vorläufig zum Erwerbszeitpunkt angesetzten Beträgen während der Bewertungsperiode (Measurement Period Adjustments) nur solche

neu zugegangenen Informationen berücksichtigen sollten, welche über Tatsachen und Gegebenheiten, die bereits am Erwerbszeitpunkt bestanden, Auskunft geben und die, wären sie zu diesem Zeitpunkt bekannt gewesen, die Bewertung der angesetzten Beträge beeinflusst hätten. Änderungen von Marktbedingungen, die nach dem Erwerbszeitpunkt eingetreten sind, sollten nicht als solche Anpassungen behandelt werden.

Trotz der in Stellungnahmen zum Entwurf zur Änderung des IFRS 3 geäußerten Bedenken und den gegebenenfalls vorliegenden Konflikten mit Regelungen der US GAAP oder anderen IFRS sowie in Übereinstimmung mit der vom IASB eingeschlagenen Richtung in Bezug auf bedingte Kaufpreiszahlungen, bestätigte der IASB vorläufig die im Entwurf zur Änderung des IFRS 3 vorgeschlagenen Regelungen für den Ansatz und die Bewertung von bedingten Kaufpreiszahlungen. Diese besagen, dass bedingte Kaufpreiszahlungen mit dem zum Erwerbszeitpunkt beizulegenden Zeitwert zu bilanzieren sind. Die Klassifizierung erfolgt entweder als Verbindlichkeit oder als Eigenkapital nach den Regelungen anderer IFRS. Nach erstmaligem Ansatz sind

- bedingte Kaufpreiszahlungen, die als Eigenkapital klassifiziert wurden, nicht neu zu bewerten,
- bedingte Kaufpreiszahlungen, die als Verbindlichkeit klassifiziert wurden, in Folge zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten, es sei denn es handelt sich um Verbindlichkeiten, die in den Anwendungsbereich des IAS 37 fallen, und
- Änderungen der als Verbindlichkeit angesetzten bedingten Kaufpreiszahlungen, die nicht als Anpassungen von vorläufig zum Erwerbszeitpunkt angesetzten Beträge während der Bewertungsperiode zu behandeln sind, entweder in der Gewinn- und Verlustrechnung oder direkt im Eigenkapital je nach den Regelungen anderer IFRS zu erfassen.

Unternehmenszusammenschlüsse II – Minderheitsanteile (Non-controlling interests)

Wie in den letzten Ausgaben des IFRS International Accounting Newsletter berichtet, hatte der IASB in seinem Dezember-Meeting vorläufig entschieden, dass die erstmalige Bewertung von Minderheitsanteilen im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses mit dem beizulegenden Zeitwert am Erwerbszeitpunkt erfolgen soll, es jedoch Ausnahmen von der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert geben soll.

Im Rahmen des März-Meeting drückte der IASB seine Präferenz dahingehend aus, dass der vorgeschlagene Standard eine Befreiung von der Bewertung von Minderheitsanteilen mit dem beizulegenden Zeitwert für den Fall vorsehen sollte, dass die Bestimmung desselben ungerechtfertigt hohe Kosten oder Anstrengungen für das rechnungslegende Unternehmen verursachen würde. In diesem Fall sollte der Erwerber die Minderheitsanteile mit dem den Minderheitsgesellschaftern zuzuordnenden Anteil an den identifizierten Vermögenswerten und Schulden des erworbenen Unternehmens bewerten.

Diese Ausnahme hätte jedoch, so bestätigte der IASB vorläufig, keine Auswirkungen auf die Art von Käufen oder Verkäufen von Minderheitsanteilen nach Erwerb der Beherrschungsmöglichkeit. Diese stellten einen Transfer zwischen Eigentümern dar und hätten keine Anpassung des Geschäfts- oder Firmenwertes zur Folge. Diese Aussage gelte auch für Transaktionen mit Minderheitsanteilen, die vor Anwendung des überarbeiteten IFRS 3 angesetzt wurden.

Unternehmenszusammenschlüsse II – Günstige Unternehmenskäufe (Bargain purchases)

Der IASB diskutierte die Bewertung von Minderheitsanteilen und des Geschäfts- oder Firmenwertes für den Fall, dass der beizulegende Zeitwert des Anteils des Erwerbers am identifizierbaren Nettovermögen des erworbenen Unternehmens den beizulegenden Zeitwert des für diesen Anteil transferierten Kaufpreises übersteigt (sog. Bargain purchase). Der IASB hat vorläufig entschieden, dass das Vorliegen eines günstigen Unternehmenskaufs keinen Einfluss auf die Bewertung der Minderheitsanteile haben sollte. D.h. ein Erwerber sollte Minderheitsanteile im Fall des günstigen Unternehmenskaufs genau wie im Fall ohne Vorliegen eines günstigen Unternehmenskaufs bewerten. Dabei sollte der Erwerber (i) den beizulegenden Zeitwert des hingegebenen Kaufpreises zuzüglich des erfassten Betrags für die Minderheitsanteile und (ii) die erfassten Beträge des identifizierbaren erworbenen Nettovermögens vergleichen. Sofern der erste Ausdruck (i) den zweiten (ii) übersteigt, ist der übersteigende Betrag als Geschäfts- oder Firmenwert zu erfassen. Im umgekehrten Fall ist der übersteigende Betrag als Gewinn aus einem günstigen Unternehmenserwerb (Bargain purchase gain) zu erfassen, welcher dem Erwerber zugerechnet wird.

Unternehmenszusammenschlüsse II – Belegschaft (Assembled Workforce)

Im Oktober-Meeting entschied der IASB vorläufig, nicht mehr an dem vorgesehenen Verbot zum Ansatz der Belegschaft als immaterieller Vermögenswert festzuhalten. Da der FASB zu diesem Zeitpunkt jedoch eine davon abweichende Feststellung getroffen hatte, wurde vom IASB in seinem März-Meeting die Frage nach dem Ansatz der Belegschaft als immaterieller Vermögenswert nochmals diskutiert. Hierbei wurde zum Ausdruck gebracht, dass eine erworbene Belegschaft wahrscheinlich nicht das Ansatzkriterium „Separierbarkeit“ erfüllen würde. Vielmehr könnte die Belegschaft nur im Zusammenhang mit einer Gruppe von Vermögenswerten oder Schulden veräußert werden. Auf dieser Grundlage basierend, entschied der IASB vorläufig, dass in den Leitlinien zur Anwendung des IFRS 3 der Begriff „Belegschaft“ definiert werden sollte. Zusätzlich sollte erläutert werden, warum eine Belegschaft nicht das Ansatzkriterium der Separierbarkeit erfüllt. Über den vorgeschlagenen Inhalt der Klarstellung des Begriffs „Belegschaft“ wurde bereits in der November-Ausgabe des IFRS International Accounting Newsletter berichtet.

Jährlicher Improvements-Prozess

Der IASB entschied, in dem für Oktober 2007 avisierten Entwurf zusammengefasster kleinerer Änderungen zu Standards, folgende Änderungsvorschläge aufzunehmen:

Designation und Dokumentation von Sicherungsgeschäften auf Segmentebene

Der Paragraf 73 des IAS 39, Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung, nimmt Bezug auf die Notwendigkeit, Sicherungsinstrumente auf Segmentebene zu designieren. Nach IFRS 8, Operative Segmente, sind Informationen, die an die oberste Führungskraft des operativen Bereiches berichtet werden, anzugeben. Die beiden Standards scheinen daher in einem Widerspruch zu stehen. Der IASB befürwortete den Vorschlag, die Hinweise auf Designationen von Sicherungsinstrumenten auf Segmentebene im IAS 39.73 zu streichen.

Erzielbarer Betrag nach IAS 16

Der erzielbare Betrag ist in IAS 16, Sachanlagen, definiert als der höhere der beiden Beträge aus Nettoveräußerungspreis und Nutzungswert eines Vermögenswertes. Der IASB genehmigte einen Vorschlag, den Ausdruck „Nettoveräußerungspreis“ in der Definition des IAS 16 mit dem Ausdruck „beizulegender Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten“ zu ersetzen. Damit wird die Formulierung an die des IFRS 5, Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche, und IAS 36, Wertminderung von Vermögenswerten, angeglichen.

Geleaste als Finanzinvestition gehaltene Immobilien

Gemäß IAS 40.50 sollen bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien Vermögenswerte und Schulden, die bereits als solche einzeln erfasst wurden, nicht erneut angesetzt werden. Als Beispiel werden in Paragraf 50(d) des IAS 40, Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien, Schulden aus dem Leasingverhältnis bei geleasteten als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien genannt. IAS 40.50(d) besagt, dass der beizulegende Zeitwert von geleasteten als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien für Rechnungslegungszwecke durch Addition aller erfassten Schulden aus dem Leasingverhältnis zu bestimmen ist, wenn bei der Bewertung der Immobilie die erwarteten Auszahlungen nicht berücksichtigt wurden. Der IASB erachtet diese Aussage als irreführend, da sie impliziert, dass der beizulegende Zeitwert einer geleasteten als Finanzinvestition gehaltenen Immobilie gleich dem Netto-Zeitwert zuzüglich des Buchwerts der Leasing-Verbindlichkeit sei. Zur Klarstellung genehmigte der IASB einen Vorschlag zur Änderung des IAS 40.50(d). Demzufolge soll der Buchwert einer geleasteten als Finanzinvestition gehaltenen Immobilie mit dem Fair Value Model ermittelt werden.

Eventualschulden

Der Board genehmigte einen Vorschlag, den in IAS 19.32B (IAS 19, Leistungen an Arbeitnehmer) enthaltenen Verweis zum Ansatz von Eventualschulden nach IAS 37, Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen, zu streichen. IAS 19.32B steht in Konflikt mit IAS 37, da IAS 37.27 festlegt, dass ein Unternehmen keine Eventualschuld ansetzen darf.

Anpassung der Definitionen von IAS 19, Leistungen an Arbeitnehmer

Der Board genehmigte einen Vorschlag, die Definitionen von kurzfristig fälligen Leistungen an Arbeitnehmer (short-term employee benefits) und anderen langfristig fälligen Leistungen an Arbeitnehmer (other long-term employee benefits) in IAS 19, Leistungen an Arbeitnehmer, in der Weise zu ändern, dass der Ausdruck „fällig werden“ (fall due) durch die Formulierung „deren Erfüllung erwartet wird“ (expected to be settled) ersetzt wird. Damit soll der Konflikt zwischen dem Ausdruck „fällig werden“ (fall due) in IAS 19.7 und der Formulierung „zu erwarten ist“ (expected to occur) in IAS 19.8 beseitigt werden. Der Board stellte fest, dass der erwartete Zeitpunkt der Erfüllung der Leistung der kritische Faktor bei der Klassifizierung ist.

Grenzen des jährlichen Improvements-Prozesses

Einige Themen können entweder durch den jährlichen Improvements-Prozess oder durch redaktionelle Korrekturen beschlossen werden. Der Board entschied, dass in den meisten Fällen kleinere Themen im Zusammenhang mit Materialien, welche nicht Teil des „eigentlichen“ Standards sind (z.B. Einführung, illustrierende Beispiele, Grundlagen für Schlussfolgerungen) als redaktionelle Korrekturen beschlossen werden können.

Restrukturierung des IFRS 1, Erstmalige Anwendung der IFRS

Auf dem Februar-Treffen genehmigte der Board einen Vorschlag betreffend der Verbesserung der Struktur des IFRS 1, Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards, ohne Änderung des Inhalts von IFRS 1. Hintergrund der Neustrukturierung ist, dass die Vielzahl vergangener Änderungen des IFRS 1, hervorgerufen durch die Erfordernisse einer erstmaligen Anwendung neuer oder geänderter Standards, dazu geführt hat, dass der Standard komplexer und zunehmend unüberschaubarer geworden ist. Der Board diskutierte einen Entwurf zur neustrukturierten Fassung von IFRS 1 auf diesem Treffen.

Leasing – Änderung der Bilanzierungsvorschriften für Leasingverhältnisse

Der IASB hatte ein erstes Treffen bzgl. des gemeinsamen Projekts mit dem FASB, die Bilanzierungsvorschriften für Leasingverhältnisse zu ändern. Hierzu ist für 2008 die Veröffentlichung eines Diskussionspapiers geplant. Im ersten Schritt wurde ein sehr vereinfachtes Leasingverhältnis mit einer unkündbaren Grundmietzeit daraufhin untersucht, ob die aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Rechte und Pflichten die Ansatzkriterien für Vermögenswerte und Schulden nach dem Rahmenkonzept erfüllen. Der Board kam zu dem vorläufigen Ergebnis, dass der Leasingnehmer in diesem Leasingverhältnis ein Recht auf Nutzung erhält, das die Ansatzvorschriften eines Vermögenswerts erfüllt. Gleichzeitig stellt seine Verpflichtung zur Zahlung von Leasingraten eine Schuld dar. Umgekehrt erfüllt die Verpflichtung des Leasingnehmers zur Rückgabe des Leasingobjekts bei Vertragsende nicht die Passivierungsvoraussetzungen. Aus Sicht des Leasinggebers erfüllt dessen Anspruch auf Erhalt der Leasingraten die Ansatzkriterien eines Vermögenswerts, während seine Verpflichtung zur Nutzungsüberlassung keine Schuld darstellt.

Der Board hat daraufhin mehrere Modelle einer zukünftigen Leasingbilanzierung diskutiert:

- The right of use approach
In diesem Modell aktiviert der Leasingnehmer sein Recht auf Nutzungsüberlassung und passiviert eine entsprechende Zahlungsverpflichtung. Der Leasinggeber aktiviert seinen Zahlungsanspruch und den ihm zustehenden Restwert am Leasingobjekt.
- The whole asset model
Bei diesem Ansatz aktiviert der Leasingnehmer das Leasingobjekt als solches und passiviert neben seiner Zahlungsverpflichtung die Verpflichtung zur Rückgabe des Leasingobjekts. Der Leasinggeber aktiviert seinen Zahlungsanspruch und passiviert seinen Herausgabeanspruch.
- The executory contract model
Dieses Modell folgt dem Grundsatz der Nicht-Bilanzierung schwebender Verträge. Leasingnehmer und Leasinggeber vereinbaren die Leasingraten in der Gewinn- und Verlustrechnung nach deren Fälligkeit. Der Leasinggeber aktiviert darüber hinaus das Leasingobjekt.
- The current model
Die Bilanzierung erfolgt aufgrund der Klassifizierung des Leasingverhältnisses als Finanzierungsleasing oder Operating-Leasingverhältnis.

Der Board kam in seiner Auswertung zu dem vorläufigen Urteil, dass nur das erste Modell (right of use approach) zur Bilanzierung der bei dem vereinfachten Leasingverhältnis identifizierten Vermögenswerten und Schulden führt. Dieses Modell soll weiter verfolgt werden. Der Board wies darauf hin, dass die noch nicht weiter untersuchten Fragen der Bilanzierung und Bewertung auch zur Anwendung eines anderen Modells führen können.

IAS 19 – Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Der IASB setzte die Diskussion über die Darstellung der Komponenten von Leistungszusagen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fort und entschied dabei vorläufig, die vorübergehend vertretene Ansicht dahingehend zu ändern, dass alle Veränderungen der Verpflichtung aus Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses und des Werts des Planvermögens im sog. Comprehensive Income in der Periode des Entstehens erfasst werden sollten.

Das Diskussionspapier soll nach vorläufiger Entscheidung des Boards die folgenden Ansätze diskutieren:

- Ausweis aller Änderungen in der Gewinn- und Verlustrechnung,
- Ausweis der Finanzierungskosten (financing costs) außerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung und
- Ausweis der Änderungen im Rahmen von Neubewertungen (remeasurement changes) außerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung.

Der Board wies den Mitarbeiterstab an, für eine weitere Betrachtung die jeweiligen Argumente herauszuarbeiten, die den oben genannten Ansätzen zugrunde liegen.

Änderungen des IAS 37, Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen

Der IASB setzte seine Erörterungen zu den vorgeschlagenen Änderungen des IAS 37, Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen, fort und diskutierte die beiden folgenden Bereiche:

1. Differenzierung zwischen Schulden (liabilities) und allgemeinem Unternehmensrisiko (business risk)
Der IASB wies darauf hin, dass ein wesentliches Merkmal einer Schuld die Existenz einer gegenwärtigen Verpflichtung ist. In diesem Zusammenhang wurde vorläufig festgestellt, dass eine gegenwärtige Verpflichtung sowohl eine unwiderrufliche Verpflichtung des Unternehmens zu einem bestimmten Handeln als auch ein diesbezüglich durchsetzbares Recht einer außenstehenden Partei voraussetzt. Insofern ist ein widerrufbares (unverbindliches) Handeln oder Ereignis, das einer außenstehenden Partei bei Vollzug bzw. Eintritt automatisch einen Rechtsanspruch gewährt, nicht ausreichend. Gleiches gilt hinsichtlich derartiger Handlungen oder Ereignisse, die lediglich geplant bzw. erst für die Zukunft erwartet werden.
2. Bedingte Verpflichtungen (stand ready obligations)
Der IASB stellte klar, dass es sich bei Verpflichtungen, die vom Eintritt bestimmter Bedingungen abhängen, um gegenwärtige Verpflichtungen handelt, wonach eine außenstehende Partei berechtigt ist, das Unternehmen künftig zu einem bestimmten Handeln aufzufordern, mag auch das auslösende Ereignis künftig nicht eintreten oder sich die außenstehende Partei dazu entscheiden, ihren Anspruch nicht geltend zu machen. In diesem Kontext wurde vorläufig bestätigt, dass derartige Verpflichtungen sowohl auf vertraglicher als auch auf nicht-vertraglicher Grundlage bestehen können. Trotz teilweiser Kritik an der Begrifflichkeit „stand ready obligation“ wurde vorläufig entschieden, an diesem Terminus zunächst festzuhalten; jedoch wurde der Mitarbeiterstab damit beauftragt zu untersuchen, ob sich gegebenenfalls geeignetere Begriffe finden lassen.

Weitere diskutierte Themen

Der IASB diskutierte u.a. folgende Themen:

- Darstellung des Jahresabschlusses (Segment B)
- Finanzierungsinstrumente – Due Process-Dokument
- Rahmenkonzept – Entwurf eines Papiers zu letztjährigen Round-Table-Gesprächen zum Thema „Bewertung“

IASB-Update März 2007

IFRIC März-Meeting

IFRIC D19, Das Asset Ceiling: Verfügbarkeit wirtschaftlichen Nutzens und Mindestdotierungsanforderungen

Das IFRIC überarbeitete den Interpretationsentwurf angesichts der erhaltenen Stellungnahmen. Dabei entschied sich das IFRIC, an dem grundsätzlich in dem Interpretationsentwurf niedergelegten Ansatz festzuhalten und bestimmte Veränderungen und Klarstellungen vorzunehmen.

So wird u. a. der Titel und Anwendungsbereich der Interpretation klarstellen, dass zwei oft voneinander unabhängige Themen adressiert werden: der Ansatz und die Bewertung eines Vermögenswertes vorbehaltlich eines „Asset Ceiling-Tests“ sowie die Auswirkung von Mindestdotierungsanforderungen. Auch wird neben anderen Änderungen eine vollständige Erläuterung der Gründe für die Erfassung einer Verpflichtung in Bezug auf Beitragszahlungen (contributions), welche unter einer Mindestdotierungsanforderung fällig sind und welche, einmal gezahlt, nicht mehr für das Unternehmen verfügbar sind, in die Grundlagen für Schlussfolgerungen (Basis for Conclusion) eingefügt. Das IFRIC kommt dabei zu dem Schluss, dass derartige Verpflichtungen zur Leistung solcher Beiträge analog zu belastenden Verträgen (onerous contracts) zu betrachten sind und demnach die Erfassung der Verpflichtung in Einklang mit IAS 37, Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen, und mit dem Rahmenkonzept steht, da die Zahlungen nicht zu zukünftigen wirtschaftlichen Vorteilen führen. Ein Interpretationsentwurf zu diesen und den anderen Änderungen wird auf dem nächsten IFRIC Meeting vorgestellt.

IFRIC D20, Programme zur Kundenbindung

Das IFRIC setzte seine Erörterungen zu seinem Entwurf IFRIC D20, Programme zur Kundenbindung (Customer Loyalty Programmes), fort und diskutierte dabei die folgenden Punkte:

Aufteilung der erhaltenen Gegenleistung

Das IFRIC erörterte erneut die im Entwurf vorgesehene Regelung, wonach die Aufteilung der erhaltenen Gegenleistung auf die eigentliche Sach- oder Dienstleistung einerseits und die gewährten Bonuspunkte andererseits im Verhältnis der beizulegenden Zeitwerte zu erfolgen hat. Nun wurde erörtert, ob die Ermittlung des auf die Bonuspunkte entfallenden Werts der Gegenleistung stattdessen auch residual (durch Subtraktion des auf die eigentliche Sach- oder Dienstleistung entfallenden Werts vom Gesamtentgelt) ermittelt werden kann. Obgleich das IFRIC die vorgeschlagene Regelung als die beste Lösung ansieht, wird erwogen, möglicherweise auch die Residualmethode zuzulassen; die entsprechenden Diskussionen sollen in der nächsten Sitzung fortgesetzt werden.

Erfassung der den Bonuspunkten zuzurechnenden Umsatzerlöse

Gemäß Entwurf sind Umsatzerlöse aus den Bonuspunkten im Zeitpunkt deren Einlösung zu erfassen („in the periods, and reflecting the pattern, in which award credits are redeemed“).

Seitens einiger Kommentatoren wurden Klarstellungen erbeten, insbesondere zur Behandlung bei Verfall der Bonuspunkte sowie zur Behandlung von Schätzungsänderungen bzgl. erwarteter Verfallraten. Hierbei bestätigte das IFRIC, dass bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts der Bonuspunkte auch ein künftiger Verfall zu berücksichtigen ist. Das IFRIC entschied, den Entwurf um ein erläuterndes Beispiel zu ergänzen.

Bei Dritten einzulösende Bonuspunkte

Das IFRIC erörterte die Fälle, bei denen die Bonuspunkte zu Sach- oder Dienstleistungen eines Dritten berechtigen. Insbesondere wurde gefragt, ob die Umsatzerlöse brutto oder netto (nach Abzug des dem Dritten zufließenden Entgelts) auszuweisen sind. Das IFRIC entschied mit Verweis auf IAS 18.8, dass dies davon abhängt, ob das Unternehmen das auf die Bonuspunkte entfallende Entgelt in eigener Rechnung (Bruttobilanzierung) oder fremder Rechnung (als Vermittler für den Dritten – Nettobilanzierung) vereinnahmt. Der Zeitpunkt der Erlösrealisierung bestimmt sich im ersten Fall nach Maßgabe der erbrachten Sach- oder Dienstleistung, im zweiten Fall erfolgt die Erlösrealisierung, sobald der Dritte die Verpflichtung zur Einlösung der Bonuspunkte übernommen hat. Das IFRIC entschied, ein erläuterndes Beispiel aufzunehmen.

Immaterielle Vermögenswerte in Form von Kundenbeziehungen

Das IFRIC entschied, Textzeichen 11 des Entwurfs zu streichen, die besagt, dass durch Kundenbindungsprogramme immaterielle Vermögenswerte in Form von Kundenbeziehungen entstehen oder begünstigt werden können, eine Aktivierung jedoch nur unter den Voraussetzungen des IAS 38 in Betracht kommt. Dies war insofern verwirrend, da die Aktivierungsvoraussetzungen in der Regel nicht erfüllt werden.

Übergangsbestimmungen

Aus praktischen Erwägungen wurde erörtert, ob statt einer retrospektiven Anwendung der Interpretation – wie bisher im Entwurf vorgesehen – auch eine prospektive Anwendung denkbar wäre. Das IFRIC entschied, auf eine explizite Übergangsregelung zu verzichten, so dass demzufolge IAS 8 anzuwenden wäre. Danach ist grundsätzlich eine retrospektive Anwendung vorgesehen, es sei denn, dieses ist unpraktikabel (impracticable). Das IFRIC entschied zudem in der Interpretation klarzustellen, dass für Unternehmen, die die Kosten für die Einlösung der Bonuspunkte zurückgestellt haben, der Übergang auf die Interpretation einen Methodenwechsel darstellt, nicht etwa eine Schätzungsänderung.

Inkrafttreten

Bezüglich des Inkrafttretens (effective date) wurde noch keine Entscheidung getroffen. Allerdings wird eine Anwendung spätestens für ab dem 1. Jänner 2008 beginnende Geschäftsjahre für wahrscheinlich gehalten.

IFRIC plant Interpretation zu Immobilienverkäufen (Real Estate Sales)

Das IFRIC plant eine Interpretation zu Immobilienverkäufen, bei denen ein Bauunternehmen mit dem Bau einer Immobilie ohne Beauftragung durch einen Käufer beginnt. Das Bauunternehmen erwirbt dabei typischerweise zunächst auch das Eigentum am Grundstück. Vor Fertigstellung der Immobilie wird ein Vertrag mit einem Käufer über den Verkauf der noch fertig zu stellenden Immobilie sowie des Grundstücks abgeschlossen. Das IFRIC will in der Interpretation klarstellen, wann derartige Immobilienverkäufe unter den Anwendungsbereich des IAS 11, Fertigungsaufträge, oder des IAS 18, Erträge, fallen.

Das IFRIC will in seiner Interpretation Indikatoren für einen Fertigungsauftrag nennen, die derzeit von den Mitarbeitern des IFRIC ausgearbeitet werden. Die Interpretation würde nach Ansicht des IFRIC den ersten Absatz des Beispiels 9 im Anhang zu IAS 18 ersetzen. Auch der zweite Absatz des Beispiels müsste geändert werden, während der dritte Absatz wegfallen könnte.

IAS 21, Auswirkungen von Änderungen der Wechselkurse – Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb

Das IFRIC diskutierte im Rahmen des Projekts zur Bilanzierung einer Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb die Relevanz der funktionalen Währung des Unternehmens, das das Sicherungsinstrument abschließt. Zudem wurde in diesem Zusammenhang diskutiert, welches Risiko für Hedge Accounting-Zwecke absicherbar sein kann.

Bezüglich des ersten Punktes kam das IFRIC zu dem Schluss, dass die funktionale Währung des Unternehmens, welches das Sicherungsinstrument hält, irrelevant ist, wenn die Währungen des Sicherungsinstruments den funktionalen Währungen des Mutterunternehmens und der Nettoinvestition entsprechen.

Bezüglich des zweiten Punktes beschloss das IFRIC vorläufig, dass es in einem mehrstufigen Konzern mit verschiedenen funktionalen Währungen möglich ist, das Währungsrisiko einer Nettoinvestition auf Teilkonzern- oder Konzernebene zu sichern. Die doppelte Absicherung des Währungsrisikos aus einer Nettoinvestition ist jedoch unzulässig.

IAS 38, Immaterielle Vermögenswerte – Werbung und Verkaufsförderung

Es wurde eine Anpassung des Wortlauts von IAS 38.70 vorgelegt, nach der Kosten für Werbung und Verkaufsförderung (advertising and promotional costs) dann aufwandswirksam werden sollen, wenn die entsprechenden Aktivitäten stattfinden, nicht jedoch bereits bei Zahlung. Entsprechend würde auch SIC-32, Intangible Assets – Web Site Costs, geändert. Das IFRIC beabsichtigt dem Board zu empfehlen, die vorgeschlagenen Änderungen im Rahmen seines jährlichen Improvements-Prozesses zu behandeln.

[IFRIC-Update März 2007](#)

Veröffentlichungen

Veröffentlichung des IFRS Bound Volume 2007

Die International Accounting Standards Committee Foundation (IASCF) hat das Bound Volume 2007 der International Financial Reporting Standards (IFRS) veröffentlicht. Die Textausgabe beinhaltet alle Standards (IFRS und IAS) und Interpretationen (IFRIC und SIC) sowie alle vom IASB herausgegebenen Begleitdokumente einschließlich Grundlagen für Schlussfolgerungen, Umsetzungsleitlinien, erläuternde Beispiele und veröffentlichte abweichende Meinungen, die bis zum 1. Jänner 2007 verabschiedet waren.

Die wesentlichen Änderungen gegenüber des IFRS Bound Volume 2006 bestehen insbesondere in der Einbeziehung der folgenden neuen Verlautbarungen:

- IFRS 8, Operative Segmente, der den IAS 14, Segmentberichterstattung, ersetzt
- IFRIC 9, Neubeurteilung eingebetteter Derivate
- IFRIC 10, Zwischenberichterstattung und Wertminderung
- IFRIC 11, Konzerninterne Geschäfte und Geschäfte mit eigenen Anteilen nach IFRS 2
- IFRIC 12, Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen
- Änderungen anderer IFRS aufgrund der neuen Verlautbarungen
- Änderungen des Vorwortes zu den IFRS (Preface to IFRS)
- das Arbeitsprozess-Handbuch für den IASB (Due Process Handbook for the IASB)
- eine kurze Darstellung der Entstehungsgeschichte jeder einzelnen Verlautbarung, die auf der Titelseite der Verlautbarungen hinzugefügt wurde.

[Pressemitteilung](#)

[Bestellung des IFRS Bound Volume 2007 im IASCF-Shop](#)

2. Europäische Union

EFRAG Endorsement-Status

[Aktualisierter EFRAG-Bericht zum Stand des Endorsement-Prozesses](#)

Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat ihren Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung (Endorsement) aktualisiert (Stand: 30. März 2007). Der aktualisierte Bericht steht auf der Website der EFRAG als Download zur Verfügung.

Für die folgenden Verlautbarungen ist zum aktuellen Zeitpunkt noch kein Endorsement erfolgt:

- IFRS 8, Operative Segmente
- IAS 23, Fremdkapitalkosten (überarbeitet März 2007)
- IFRIC 10, Zwischenberichterstattung und Wertminderung
- IFRIC 11, Konzerninterne Geschäfte und Geschäfte mit eigenen Anteilen nach IFRS 2
- IFRIC 12, Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen

Die EFRAG hat bereits für alle Verlautbarungen eine Empfehlung zur Übernahme abgegeben. Für IFRS 8, IFRIC 10 und IFRIC 11 liegen auch bereits positive Empfehlungen des Regelungsausschusses (Accounting Regulatory Committee – ARC) vor. Das Endorsement durch die EU-Kommission für IFRIC 10 und IFRIC 11 wird im Juni 2007 und für die überarbeitete Fassung des IAS 23 im November/Dezember 2007 erwartet. Wann die Kommission IFRS 8 oder IFRIC 12 übernehmen wird, steht dagegen zurzeit noch nicht fest.

[Aktualisierter Bericht zum Stand des Endorsement-Prozesses](#)

IFRS als Basis des steuerbaren Einkommens?

Nachfolgend eine Zusammenfassung des Ergebnisses einer Untersuchung von PwC UK aus 2006 über die Bedeutung von IFRS

für den Einzelabschluss und die Berechnung des steuerbaren Einkommens:

Wie sich IFRS auf die Steuer auswirken, Abhängigkeit zwischen Steuer und Jahresabschluss in Europa			
	Abhängig	Quasi-abhängig	Unabhängig
Anwendung von IFRS verpflichtend oder wählbar	Zypern, Griechenland, Litauen, Slowenien, (Letland), Tschechien, Ungarn, Luxemburg, Schweiz	Dänemark, Island, Italien, Malta, Slowakei, Finnland, Irland, Portugal, Spanien, UK	Estland, Niederlande, Norwegen, Polen
Anwendung von IFRS nicht erlaubt	Österreich, Belgien, Frankreich, Deutschland, Schweden		

Anwendung von IFRS anstelle von lokalen Vorschriften für die Erstellung des Einzelabschlusses						
Land	börsennotierte Gesellschaften			nicht börsennotierte Gesellschaften		
	Wahl	verpflichtend	nicht erlaubt	Wahl	verpflichtend	nicht erlaubt
Österreich			✓			✓
Belgien			✓			✓
Zypern		✓			✓	
Tschechien		✓				✓
Dänemark	(1)	(2)		✓		
Estland		✓		✓	Banken/Versicherungen	
Finnland				✓		
Frankreich			✓			✓
Deutschland			(3)			(3)
Griechenland		✓		✓		
Ungarn	(4)			-4		
Island		✓		✓		
Italien	2005	2006		✓	Banken (5)	
Irland	✓			✓		
Letland		Banken	✓		Banken	✓
Litauen		✓			Banken	
Luxemburg	✓			✓		
Malta		✓			✓	
Norwegen	✓			✓		
Polen	(6)			(7)		
Portugal	✓	Banken/Versicherungen (8)		✓	Banken/Versicherungen (8)	
Slowakei		✓			(9)	
Slowenien		✓			Banken (10)	
Spanien		Banken			Banken	✓
Schweden	(11)			(11)		
Schweiz			✓			✓
Niederlande	✓			✓		
UK	✓			✓		

(1) Dänemark: Wahl für Einzelabschluss

(2) Dänemark: verpflichtend für Konzernabschluss

(3) Deutschland: IFRS Einzelabschluss kann nur für Informationszwecke erstellt werden

(4) Ungarn: Nur ungarische Gesellschaften, die zu EU-börsennotierten Konzernen gehören, können die Option anwenden

(5) Italien: Banken/börsennotierte Versicherungsgesellschaften nicht betreffend Konzernabschluss und spezielle Finanzdienstleistungsgesellschaften

(6) Polen: Unternehmen, die ihren Sitz in Polen haben, können IFRS anwenden, wenn sie börsennotiert sind oder sich in einem IPO Prozess im Euroäischen Raum befinden

(7) Polen: Nur Unternehmen, die Teil eines Konzerns sind, deren Muttergesellschaft den Konzernabschluss gemäß IFRs erstellt.

(8) Portugal: Banken müssen angepasste IAS/IFRS anwenden ('NCA').

(9) Slowakei: Anzuwenden von Finanzinstitutionen und einigen anderen Gesellschaften

(10) Slowenien: wird voraussichtlich auf Versicherungsgesellschaften ausgedehnt

(11) Schweden: sowohl börsennotierte als auch nicht börsennotierte Unternehmen haben die Wahl, angepasste IFRS anzuwenden

CESR IFRS-Enforcement-Entscheidungen

Veröffentlichung von Auszügen aus der EECS-Datenbank von Durchsetzungsentscheidungen europäischer Enforcement-Einrichtungen zu den IFRS

Der Ausschuss der Europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (Committee of European Securities Regulators – CESR) hat Auszüge aus seiner Datenbank zu Durchsetzungsentscheidungen von nationalen Enforcement-Einrichtungen der EU veröffentlicht, die an den European Enforcers Coordination Sessions (EECS) teilnehmen. Auf diesen monatlichen Sitzungen der europäischen Enforcement-Einrichtungen, an denen u. a. auch

Vertreter der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) teilnehmen, werden im Interesse einer einheitlichen Auslegung der IFRS und eines einheitlichen Enforcement innerhalb der EU die Entscheidungen nationaler Enforcement-Einrichtungen diskutiert und schwierige Bilanzierungsfragen anhand von Praxisfällen erörtert. Die Enforcement-Entscheidungen der EECS-Mitglieder werden in eine Datenbank eingegeben, von denen die nationalen Enforcement-Einrichtungen bei vergleichbaren Fällen nicht ohne Begründung abweichen sollen. Es sollen zukünftig regelmäßig Auszüge aus der EECS-Datenbank veröffentlicht werden.

[Auszüge aus der EECS-Datenbank](#)

3. AFRAC Stellungnahmen

Veröffentlichte Facharbeit der Arbeitsgruppe
„Internationale Rechnungslegungsstandards – IAS/IFRS“

<http://www.afrac.at/arbeitsgruppen>

März 2007:

- Fragen der IFRS-Bilanzierung und Berichterstattung im Zusammenhang mit der Einführung der Gruppenbesteuerung (Entwurf einer Stellungnahme)

Oktober 2006:

- Discussion Paper: Preliminary Views on an improved Conceptual Framework for Financial Reporting

August 2006:

- Proposed amendments to IFRS 17: "Retirement Benefits" and Reporting Statement "Retirement Benefits – Disclosures"

Juli 2006:

- Exposure Draft of Proposed Amendments to IAS 1 Presentation of Financial Statements – A Revised Presentation

April 2006:

- Exposure Draft 8 Operating Segments
- Discussion Paper Management Commentary
- Discussion Paper Measurement Bases for Financial Accounting Measurement on Initial Recognition

Veröffentlichte sonstige Facharbeit (nicht IFRS)

<http://www.afrac.at/facharbeit>

Dezember 2006:

- Zeitpunkt der Ertragsrealisierung gemäß UGB und IFRS aus der Vermittlung von Lebensversicherungsverträgen gemäß § 176 Abs 5 und 6 VersVG
- Lageberichterstattung gemäß § 243 und 267 UGB

September 2006:

- Die Bestimmungen des Börsegesetzes im BMF Begutachtungsentwurf
- Die Bestimmungen des Enforcementstellen-Gesetz im BMF Begutachtungsentwurf

Mai 2006:

- Aufbau einer Enforcement-Einrichtung in Österreich
- § 29a BWG-E

Februar 2006:

- Bilanzierung von CO₂-Emissionszertifikaten gemäß österreichischem HGB

März 2005:

- Artikel 1 des Entwurfs/Erläuterung des Artikel 1 des Entwurfs eines Bundesgesetzes mit dem das Qualitätssicherungsgesetz erlassen und das Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz – WTBG geändert wird

4. IASB Projektplan

Laufende Projekte	2007 2. Quartal	2007 3. Quartal	2007 4. Quartal	Später
Unternehmenszusammenschlüsse	–	IFRS ¹	–	–
Konsolidierung	–	DP ³	–	ED ² (2008)
Anleitungen zur Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert	–	RT ⁴	–	ED (2008)
Darstellung des Jahresabschlusses				
– Segment A	IFRS	–	–	–
– Segment B	–	–	DP	ED (2008)
Ertragsrealisierung	–	–	–	DP (2007)
Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (inkl. Pensionen)	–	–	DP	ED
Leasing	–	–	–	DP (2008)
Kurzfristige Konvergenz-Projekte:				
– Joint Ventures	ED	–	–	IFRS (2008)
– Ertragsteuern	–	–	ED	IFRS (2008)
– Zuwendungen der öffentlichen Hand (Änderungen des IAS 20)	abhängig vom Ausgang der Überlegungen zur Bilanzierung von Schulden (Änderung des IAS 37)			
Bilanzierung kleiner und mittelgroßer Unternehmen	–	–	–	IFRS (2008)
Versicherungsverträge	DP	–	–	ED (2008)
Schulden (Änderungen des IAS 37)	–	–	–	IFRS (2008)
Emissionsrechte (Emission Trading Schemes)	Abhängigkeit vom Ausgang der Überlegungen zu anderen Projekten			
Änderungen von Standards (Amendments to standards):				
– IAS 32, Finanzinstrumente: Instrumente mit Rückgaberecht	–	IFRS	–	–
– IAS 33, Ergebnis je Aktie: Treasury Stock-Methode	–	ED	–	IFRS (2008)
– IFRS 1, Erstmalige Anwendung der IFRS: Anschaffungskosten einer Beteiligung an einem Tochterunternehmen	–	–	IFRS	–
– IFRS 2, Aktienbasierte Vergütungen: Ausübungsbedingungen und Annulierungen	IFRS	–	–	–
– IAS 24, Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen	–	–	–	IFRS (2008)
Rahmenkonzept (Conceptual framework)				
– Phase A (Ziele und qualitative Anforderungen)	–	ED	–	–
– Phase B (Abschlussposten und Ansatz)	–	–	–	DP (2008)
– Phase C (Bewertung)	–	–	–	DP
– Phase D (Berichterstattendes Unternehmen)	DP	–	–	–
– Phase E (Darstellung und Angaben)	–	–	–	–
– Phase F (Zweck und Status des Rahmenkonzeptes)	–	–	–	–
– Phase G (Anwendbarkeit auf nicht-gewinnorientierte Organisationen)	–	–	–	–
– Phase H (Übrige Punkte)	–	–	–	–

¹ International Financial Reporting Standard (IFRS)
² Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards (ED)
³ Diskussionspapier (DP)
⁴ Öffentliche Diskussion (Round-Table Discussion (RT))

5. PwC Academy Seminare

4.-6. 6. 2007	IFRS Case Study I + II	Raoul Vogel, Dieter Christian	3 Tage	PwC Wien
27./28. 6. 2007	IFRS Grundkurs	Raoul Vogel, Dieter Christian	2 Tage	PwC Wien
10. 9. 2007	IFRS Update und Spezialfragen	Aslan Milla, Raoul Vogel	1 Tag	PwC Wien
9. 10. 2007	IFRS Update und Spezialfragen	Raoul Vogel	1 Tag	PwC Salzburg
11./12. 6. 2007	Finanzinstrumente IAS 32/39 und IFRS 7	Raoul Vogel, Gerhard Margetich	2 Tage	PwC Tirol
12./13. 9. 2007	IFRS Grundkurs	Raoul Vogel, Dieter Christian	2 Tage	PwC Tirol
10. 10. 2007	IFRS Update und Spezialfragen	Raoul Vogel	1 Tag	PwC Tirol
13. 11. 2007	Latente Steuern	Helga M. Stangl	1 Tag	PwC Tirol

Kontakt PwC Academy:

Elisabeth Foltyn

Tel.: +43 (0)676 83377 5163

E-Mail: pwc.academy@at.pwc.com

6. PwC Publikationen

Making Acquisitions Transparent

Die Studie „Making Acquisitions Transparent – An Evaluation of M&A-Related IFRS Disclosures by European Companies in 2005“ stellt eine von PricewaterhouseCoopers unterstützte Untersuchung von Prof. Dr. Martin Glaum, Silvia Vogel (Justus-Liebig-Universität Gießen) und Prof. Donna L. Street, Ph. D., (University of Dayton) vor, in der es um den Einfluss von Transaktionen auf die Bilanzierung nach IFRS unter 357 europäischen Top-Index-gelisteten Unternehmen geht. Die Studie der Universität Gießen untersucht, wie in 2005 (dem ersten Jahr der verpflichtenden Anwendung der IFRS für alle in den EU-Ländern gelisteten Unternehmen) die jeweiligen Top-Index-gelisteten Unternehmen in 17 europäischen Ländern mit den Regelungen zu Merger Accounting (IFRS 3, IAS 36 und IAS 38) in den Konzernabschlüssen umgegangen sind.

[Download](#)

Presentation of income under IFRS

PricewaterhouseCoopers hat eine Studie veröffentlicht, die die ergänzende Angabe und Darstellung von zusätzlichen Erfolgsgrößen (sog. „Non-GAAP Measures“ wie z.B. EBIT, EBITDA) in IFRS-Abschlüssen von 2.800 europäischen Unternehmen

untersucht. Die Studie untersucht insbesondere, ob es durch die Umstellung auf IFRS zu Änderungen in der Verwendung dieser Erfolgsgrößen in der Praxis gekommen ist und ob länder- oder branchen-spezifische Unterschiede in der Verwendung bestehen. Die weitverbreitete Darstellung von Non-GAAP-Erfolgsgrößen in der Gewinn- und Verlustrechnung von IFRS-Abschlüssen und ihr Nutzen für die Abschlussadressaten werden, u. a. im Rahmen des gemeinsamen Projektes von IASB und FASB zur Darstellung des Jahresabschlusses sowie der Tätigkeiten von internationalen und nationalen Regulierungsbehörden, bereits seit längerem kontrovers diskutiert.

[Download](#)

Measuring Assets and Liabilities

PricewaterhouseCoopers führte Ende 2006 eine Befragung von mehr als 50 professionellen Investoren über die Verwendung der Bilanz im Rahmen ihrer Analysen zur Beurteilung der Ertragskraft (performance) von Unternehmen durch. Die Ergebnisse der Untersuchung sollen einen Beitrag zu der aktuellen Fair Value-Debatte und dem IASB-Projekt zur grundlegenden Überarbeitung des Rahmenkonzeptes leisten.

[Download](#)

[The IFRS Manual of Accounting 2007](#)

PricewaterhouseCoopers hat den Praxis-Kommentar „The IFRS Manual of Accounting 2007“ veröffentlicht. Dieser bietet eine umfassende Darstellung und Erläuterung der Regelungen der IFRS und Leitlinien zur Aufstellung von IFRS-Abschlüssen, die anhand von zahlreichen praktischen Beispielen, Auszügen aus Unternehmensberichten und Mustern von IFRS-Abschlüssen veranschaulicht werden.

[Bestellung des IFRS Manual of Accounting 2007](#)

Kontakt

PwC PricewaterhouseCoopers GmbH
Erdbergstraße 200, 1030 Wien
Tel. +43 1 501 88-0
www.pwc.at

Falls Sie zu den Themen dieser Ausgabe Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren PwC-Betreuer oder an einen unserer IFRS-Spezialisten: aslan.milla@at.pwc.com, raoul.vogel@at.pwc.com, dieter.christian@at.pwc.com, sabine.dam-ratzesberger@at.pwc.com

Alle Ausgaben von IFRS Aktuell und IFRS News finden Sie unter:
www.pwc.com/at/ifrs

Medieninhaber und Herausgeber: PwC PricewaterhouseCoopers GmbH, Erdbergstraße 200, 1030 Wien
Für den Inhalt verantwortlich: Aslan Milla, Raoul Vogel, Sabine Dam-Ratzesberger
Kontakt: IFRS.Aktuell@at.pwc.com

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.

Mit PricewaterhouseCoopers wird das Netz der Mitgliedsunternehmen von PricewaterhouseCoopers International Limited bezeichnet. Jedes Mitgliedsunternehmen ist eine eigenständige und unabhängige juristische Person. *connectedthinking ist eine Schutzmarke von PricewaterhouseCoopers.